



**HSPV**NRW

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**  
Nordrhein-Westfalen

# Amtliche Mitteilungen

der  
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen

Nr. 6

07.05.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der StudO-BA Teil A  
(VAP 2.1 vom 14.02.2023 und VAPPol II Bachelor vom 30.06.2023)
2. Änderung der StudO-BA Teil B  
(VAPPol II Bachelor vom 30.06.2023)

Gelsenkirchen, den 07.05.2024



Die Fachbereichsräte Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung und Polizei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) haben unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studienordnung

- auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021,
- unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land – VAP 2.1) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), in Kraft getreten am 1. September 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (GV. NRW. S. 147), in Kraft getreten am 14. Februar 2023,
- und unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor – VAPPol II Bachelor) vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), in Kraft getreten am 30. August 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Mai 2023 (GV. NRW. S. 386), in Kraft getreten am 30. Juni 2023

beschlossen:

## **Artikel I**

Die Studienordnung Bachelor Teil A vom 03.08.2023 (gültig ab 01.09.2023) wird durch Beschluss des Senates vom 19.03.2024 wie folgt geändert:

**1. § 12 „Modulprüfungen und andere Studienleistungen“ Absatz 4 Satz 1 enthält folgende neue Fassung:**

(4) Prüferin oder Prüfer soll grundsätzlich die oder der jeweils Lehrende bzw. Ausbildende sein, sofern nicht nachfolgend bzw. in den studiengangsspezifischen Regelungen etwas anderes bestimmt ist. Bei Fachgesprächen ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

**2. § 13 „Bestehen und Wiederholen von Studienleistungen“ Absatz 3 enthält folgende neue Fassung:**

(3) Wiederholungen sind längstens nach Ablauf von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses anzusetzen. Dies gilt nicht, soweit die oder der Studierende ihre oder seine schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Studienleistung in einem anderen als dem regulären Ersttermin oder in einer Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d, e, f oder g erbracht hat. Ebenso gilt die 8-Wochen-Frist nicht bei Entscheidungen über



**HSPV**NRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen

ordnungswidriges Verhalten (§ 20) und wenn die Bekanntgabe des Ergebnisses „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund eines Rücktritts ohne triftige Gründe von der Prüfung (§ 19) erfolgt. Für die Wiederholungsprüfungen gelten die Termine bzw. Angaben zur Terminierung im Prüfungskalender.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW aufgrund des Beschlusses des Senates vom 19.03.2024 sowie der Genehmigung des Innenministeriums NRW vom 06.05.2024.



Der Fachbereichsrat Polizei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) hat unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studienordnung

- auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021,
- und unter Beachtung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor – VAPPol II Bachelor) vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), in Kraft getreten am 30. August 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Mai 2023 (GV. NRW. S. 386), in Kraft getreten am 30. Juni 2023

beschlossen:

### **Artikel I**

Die Studienordnung Bachelor Teil B vom 13.02.2024 (gültig ab 15.02.2024) wird durch Beschluss des Senates vom 19.03.2024 wie folgt geändert:

**1. In § 6 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit/Praxis enthält Abs. 7 folgende neue Fassung:**

(7) Abweichend von § 12 Abs. 4 S. 1 StudO-BA Teil A i.V.m. § 9 Abs. 1 StudO-BA Teil A bestimmt die jeweilige für den oder die Studierende(n) zuständige Kreispolizeibehörde die Prüferinnen und Prüfer, die im Rahmen der dienstlichen Bewertung und der Einsatzbewertung die Prüfungen abnehmen.

**2. In § 9 Zu Teil A § 12 Abs. 6: Modulprüfungen und andere Studienleistungen enthält folgende neue Fassung:**

Die Bewertung einer Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder § 3 Abs. 1 Buchstabe b zu § 12 Abs. 1 (Aktenbearbeitung), die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurde, ist entsprechend von Teil A § 12 Abs. 6 spätestens nach Ablauf von 8 Wochen bekanntzugeben. Die Bewertungen mehrerer Modulprüfungen nach Satz 1 aus demselben Studienabschnitt, die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurden, können spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der zeitlich letzten Modulprüfung gemeinsam bekanntgegeben werden. Entsprechend von Teil A § 12 Abs. 6 werden die Klausuren und Aktenbearbeitungen des Hauptlaufes nach Ablauf von 8 Wochen bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit der letzten in Satz 1 genannten Modulprüfung eines Studienabschnitts.



**HSPV**NRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW aufgrund des Beschlusses des Senates vom 19.03.2024 sowie der Genehmigung des Innenministeriums NRW vom 06.05.2024.